

*Prof. Dr. iur. Gerhard Igl*

Auftaktveranstaltung  
Gemeinsam mehr erreichen  
Hannover  
Montag, 16.11.2015  
9:30 bis 17:30

Rechtlicher Rahmen – Welche Veränderungen brauchen wir für eine bessere Zusammenarbeit?

# Thesen und vorläufige Befunde aus rechtlicher und rechtswissenschaftlicher Sicht

## Rechtliche Strukturen des Bürgerengagements in der Kommune

Das *Grobraster des rechtlichen Beziehungsgeflechts* im jeweiligen Handlungsfeld der Jugend-/Senioren- und Flüchtlingsarbeit lässt sich als *Dreiecksverhältnis* zwischen den Adressaten des Bürgerengagements, den bürgerlich engagierten Personen und Vereinigungen und der Kommune und den kommunalen Akteuren skizzieren.

Gesetzlich oder rechtlich konstituierte Rechtsbeziehungen zwischen den in diesem Dreiecksverhältnis Beteiligten können etwa gegeben sein, wenn Rechtsansprüche der Adressaten oder bestimmte Förder- oder Beteiligungsverpflichtungen der Kommune in dem jeweiligen Handlungsfeld bestehen. Da ein allgemeines (Rahmen-)Gesetz zum Statut bürgerschaftlichen Engagements oder bürgerschaftlich Engagierter nicht existiert, sind hierzu die *spezifischen rechtlichen Vorschriften einschlägig, die das jeweilige Handlungsfeld kennzeichnen*.

Es kommt aber nicht nur auf die spezifischen das jeweilige Handlungsfeld bestimmenden rechtlichen Vorschriften an, sondern ebenso auf die *allgemeinen Rechtsnormen, die die Umwelt des bürgerschaftlichen Engagements betreffen*. Solche allgemeinen Rechtsnormen können insbesondere kommunalrechtlicher, sozialrechtlicher und steuerrechtlicher Art sein.

Nur eine *Zusammenschau* der, falls vorhanden, *spezifischen das jeweilige Handlungsfeld bestimmenden rechtlichen Vorschriften* und der *allgemeinen die Umwelt des bürgerschaftlichen Engagements betreffenden Rechtsnormen* ergibt ein aus rechtlicher Sicht vollständiges Bild der rechtlichen Strukturen des Bürgerengagements in der Kommune.

## Stand der rechtswissenschaftlichen Forschung

Bei der Analyse des Standes der rechtswissenschaftlichen Forschung sind *drei Dimensionen* in den Blick zu nehmen:

- die Dimension *des jeweiligen Handlungsfeldes* (Jugend-/Senioren- und Flüchtlingsarbeit),
- die Dimension der *allgemeinen rechtlichen (Umwelt-)Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement*, und
- die Dimension *der allgemeinen rechtswissenschaftlichen Befassung mit dem bürgerschaftlichen Engagement*.

Soweit für die *jeweiligen Handlungsfelder* – im Folgenden soll nur von der Jugend- und Seniorenarbeit die Rede sein – *spezifische rechtliche Vorschriften* existieren, kann eine rechtswissenschaftliche Befassung damit vor allem im Kontext der rechtlichen Vorschriften, also bei der Jugendarbeit im Kontext des SGB VIII und bei der Seniorenarbeit im Kontext des SGB XII gegeben sein. Gleiches gilt für die *allgemeinen rechtlichen (Umwelt-)Rahmenbedingungen* des bürgerschaftlichen Engagements.

Die rechtswissenschaftliche Befassung mit dem bürgerschaftlichen Engagement an sich findet sich jedoch nur vereinzelt. Ein Strang dieser rechtswissenschaftlichen Befassung beruht vor allem auf den diesbezüglichen Arbeiten der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ (Gerhard Igl unter Mitarbeit von Monika Jachmann und Eberhard Eichenhofer, Rechtliche Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements, hrsg. von der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, Deutscher Bundestag, Leske + Budrich, Opladen 2002, 594 S.) und den Arbeiten, die im Gefolge dazu entstanden sind (Igl, Gerhard, Bürgerengagement und Recht. In: Olk, Thomas/Klein, Ansgar/Hartnuß, Birger (Hrsg.): Engagementpolitik. Die Entwicklung der Zivilgesellschaft als politische Aufgabe. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010, S. 175-209; Igl, Gerhard, Entwicklung von Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Finanzierungszuständigkeiten des Bundes auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements. In: Schliesky, Utz / Ernst, Christian / Schulz, Söhnke E. (Hrsg.), Die Freiheit des Menschen in Kommune, Staat und Europa. Festschrift für Edzard Schmidt-Jortzig, C. F. Müller, Heidelberg 2011, S. 559-579).

Mit dem besonderen Aspekt des Stiftungsrechts und des Rechts der Non-Profit-Organisationen befasst sich das von Prof. Dr. Birgit Weitemeyer geleitete Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen der Bucerius Law School Hamburg. Schwerpunkte der Institutsarbeit sind Forschungsaufgaben im Bereich des Rechts der gemeinnützigen Organisationen. Neben den gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen zum Stiftungs- und Vereinsrechts sowie dem Recht der gemeinnützigen Kapitalgesellschaften bildet das steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsrecht einen wesentlichen Themenschwerpunkt. Darüber hinaus leistet das Institut interdisziplinäre Forschungsarbeit, indem besonders Erkenntnisse der Ökonomie und der Sozialwissenschaften zum philanthropischen Handeln einbezogen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es an einer auf die Handlungsfelder Jugend- und Seniorenarbeit im Kontext des bürgerschaftlichen Engagements auf die kommunale Ebene bezogenen rechtswissenschaftlichen Befassung fehlt.

## **Einschlägige Gesetze**

### **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - § 73 Ehrenamtliche Tätigkeit**

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

### **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - § 78 Arbeitsgemeinschaften**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

### **Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - § 71 Altenhilfe**

(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
3. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

(3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.